

## eMail

---

**Betreff:** L 424 Kreipke-Heyen, BImSchG-Verfahren für eine Windenergieanlage, Stellungnahme zur Vollständigkeit und zu weiteren erforderlichen Schritte 09.12.2022 12:25:37  
**An:** "bauaufsicht@landkreis-holzminden.de"  
<bauaufsicht@landkreis-holzminden.de>  
**Von:** Dirk.Lueg@nlstbv.niedersachsen.de  
**Priorität:** Normal  
**Anhänge:** 7

L 424 Kreipke-Heyen, BImSchG-Verfahren für eine Windenergieanlage, Stellungnahme zur Vollständigkeit.eml	3.092.437 Bytes	09.12.2022 12:25:34
2022-11-11_HOL_FaERG_BImSchG_BTöB_L424Kreipke-Heyen_lWEA_U12-7-1_LP-Detail-WEA.pdf	410.860 Bytes	09.12.2022 12:25:21
L 424 Kreipke-Heyen, BImSchG-Verfahren für eine Windenergieanlage, Stellungnahme zur Vollständigkeit.eml	36.179 Bytes	09.12.2022 12:25:35
2022-11-11_HOL_FaERG_BImSchG_BTöB_L424Kreipke-Heyen_lWEA_U1-2_Kurzbeschreibg.pdf	226.550 Bytes	09.12.2022 12:22:53
2022-11-11_HOL_FaERG_BImSchG_BTöB_L424Kreipke-Heyen_lWEA_U2-1_ÜbersichtWindpark.pdf	889.525 Bytes	09.12.2022 12:25:21
2022-11-11_HOL_FaERG_BImSchG_BTöB_L424Kreipke-Heyen_lWEA_U3-4_Anlagentyp.pdf	49.026 Bytes	09.12.2022 12:23:13
2022-11-11_HOL_FaERG_BImSchG_BTöB_L424Kreipke-Heyen_lWEA_U16-1-1-1_Lageplan.pdf	493.942 Bytes	09.12.2022 12:25:21

**Genehmigungsverfahren für die ,Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Heyen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Stellungnahme**  
Az.: 2111/31034-135/22-L424

Sehr geehrte Frau Lensch-Käse,  
sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen und der Überprüfung auf Vollständigkeit nehme ich wie folgt Stellung:

Das geplante Vorhaben berührt die von hier zu vertretenden straßenrechtlichen Belange der Landesstraße 424 in erheblichem Maße!

### 1. Erschließung, Bau- und Erschließungsverbot nach § 24 (1) NStrG

Die Erschließung ist über eine neu anzulegende Zufahrt auf der freien Strecke der Landesstraße zwischen den Orten Kreipke und Heyen geplant. Somit gilt hier grundsätzlich das Bau- und Erschließungsverbot des § 24, Absatz 1, Satz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)!

Angesichts der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich und der oftmals gegebenen Einschränkung der Standort- und Erschließungsalternativen ist eine Ausnahme vom geltenden Bau- und Erschließungsverbot und in der Folge auch die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für den Bau und den Betrieb der WEA grundsätzlich möglich, wenn andere Erschließungsmöglichkeiten nicht zur

Verfügung stehen, bzw. zumutbar geschaffen werden können. Die Antragsunterlagen geben hierzu bislang keinerlei Auskunft und bieten somit für die Prüfung einer Ausnahme vom geltenden Bau- und Erschließungsverbot im Sinne des § 24 (7) NStrG keinerlei Grundlage. Die Antragsunterlagen sind bitte noch entsprechend zu ergänzen!

## 2. Erschließung, Sondernutzung nach § 18 NStrG

Die Neuanlage einer Zufahrt und deren Nutzung auf der freien Strecke der Landesstraße ist eine Sondernutzung im Sinne des § 18 NStrG und bedarf der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers.

Die Antragstellerin hat mir dazu zwischenzeitlich einen Konzeptentwurf für eine verkehrsgerechte Ausgestaltung der Zufahrt zur Landesstraße und des anschließenden Erschließungsweges per E-Mail (als Anlage angefügt) übersandt. Der Konzeptentwurf berücksichtigt von den gewählten Lageabmessungen die Erfordernisse für die sichere Befahrung durch sämtliche Erschließungsverkehre des Baues und der späteren Nutzung der WEA im öffentlichen Verkehrsraum. Die Höhenverhältnisse und die konkrete bauliche Ausbildung der Zufahrt auch mit Blick auf die sicherzustellende Entwässerung sind noch im Weiteren in Vorbereitung auf die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu klären. Der Plan als Konzeptentwurf sollte ebenfalls den Antragsunterlagen beigefügt und sowohl die Polizeiinspektion Hameln-Holzwinden als auch die Untere Verkehrsbehörde des Landkreises Holzwinden um Stellungnahme dazu gebeten werden.

## 3. Technische Ausgestaltung der Windkraftanlage

Die Windkraftanlage steht mit ca. 220m Abstand zur Landesstraße 424. Der Rotordurchmesser der Anlage beträgt laut Antragsunterlagen 162m. Somit ragen Anlagenteile weder in die Bauverbotszone noch in die Baubeschränkungszone der Landesstraße. Allerdings kann der Abstand von 496,5m, dies entspricht „1,5 \* (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)“ zur Landesstraße nicht eingehalten werden. Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. D. MU, d. ML, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der technischen Baubestimmungen (RdErl. D. MS v. 30.12.2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) und zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: „Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.“

Dieses Gutachten liegt den Antragsunterlagen ebenfalls nicht bei und ist bitte noch zur Klärung der Zulässigkeit der WEA vorzulegen! Hieraus können auch zusätzliche technische Sicherungen der WEA gegen Eisfall oder -wurf hervorgehen und umzusetzen sein!

## 4. Rückbauverpflichtung

Die Wegeanbindung und die Zufahrt als technische Bauwerke einschließlich aller zugehörigen Entwässerungsanlagen und Erdkörper sind ausschließlich für den Bau und die Nutzung der WEA bestimmt. Im Falle eines Rückbaues der WEA sind diese aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit der Landesstraße ebenfalls zurückzubauen! Hierdurch darf dem Land Niedersachsen kein Schaden entstehen! Diese sind somit in der Kostenermittlung der Rückbaukosten unter Nennung der betroffenen Flurstücke einschließlich des Landesstraßengrundstückes mit aufzuführen und bitte in die Bürgschaftsverpflichtung zu übernehmen!

Ich bitte mir die vorgenannten noch ausstehenden erforderlichen Unterlagen zu gegebener Zeit für die weitere Bearbeitung einschließlich der Abgabe einer endgültigen Stellungnahme innerhalb des Genehmigungsverfahrens zuzuleiten.

Die zusätzlich anliegenden Auszüge aus den Beteiligungsunterlagen habe ich lediglich zur Kenntnis und zum besseren Verständnis der unter cc beteiligten Personen meines Hauses angefügt! Die Antragstellerin, sowie das die Zufahrt planende Ingenieurbüro erhalten diese Stellungnahme unter

cc ebenfalls zur Kenntnis.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich straßenbaubehördlich zu vertretende Belange. Sie erfolgt ungeachtet anderer öffentlichen und privaten Rechte und lässt diese unberührt!

Sollte die Übersendung dieser Stellungnahme noch auf dem Postweg erforderlich sein, bitte ich um eine kurze Benachrichtigung per E-Mail!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Dirk Lueg

---

Dirk Lueg

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

Geschäftsbereich Hameln

Fachbereich 2

Roseplatz 5

31787 Hameln

Telefon: +49 5151 607-218

Fax: +49 5151 607-499

E-Mail: [Dirk.Lueg@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:Dirk.Lueg@nlstbv.niedersachsen.de)

[www.strassenbau.niedersachsen.de](http://www.strassenbau.niedersachsen.de)

Eingeschränkte Erreichbarkeit: Montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr!



Interesse an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen:

<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/>

*Hinweis Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.*